



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 10. 4. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 107

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-40
für die Verbreiterung der Leonorenstraße
zwischen Bernkastler Straße und Siemensstraße
und der Siemensstraße zwischen Grundstück Nr. 68
und der Siemensbrücke in Berlin-Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-40
für die Verbreiterung der Leonorenstraße
zwischen Bernkastler Straße und Siemensstraße
und der Siemensstraße zwischen Grundstück Nr. 68
und der Siemensbrücke in Berlin-Steglitz.**

Vom 24. März 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-40 vom 9. September 1958 mit Deckblatt vom 9. März 1959 für die Verbreiterung der Leonorenstraße zwischen Bernkastler Straße und Siemensstraße und der Siemensstraße zwischen Grundstück Nr. 68 und der Siemensbrücke in Berlin-Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Aus verkehrstechnischen Gründen war eine Verbreiterung der Leonorenstraße und deren Aufweitung an der Einmündung in die Siemensstraße notwendig.

Der Bebauungsplan setzt die Durchführung dieser Maßnahmen fest und regelt gleichzeitig die bauliche Nutzung der Grundstücke Siemensstraße 70 und Leonorenstraße 14-26.

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/3 mit einer Geschosflächenanzahl von 0,6.

II. Inhalt des Planes

Die Leonorenstraße ist der Teilabschnitt eines Verkehrsweges von überbezirklicher Bedeutung, der von Friedenau und Steglitz über Lankwitz nach Marienfelde führt. Dieser stark befahrene Straßenzug wird von einer Obuslinie (A 32) befahren. Die Straße mußte von 16,32 m auf 24,0 m verbreitert werden.

Von den Grundstücken Leonorenstraße 28-50 (gerade) sowie 56, 58 und 60 mußten Teile der Vorgärten in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Einmündung der Leonorenstraße in die Siemensstraße war zur Verbesserung des Kreuzungs- und Einbiegeverkehrs und zur Unterbringung von Autobushaltestellen sowohl in der Siemensstraße als auch in der Leonorenstraße eine Straßenausweitung notwendig. In diesen beiden Straßenabschnitten wurden die am 27. Dezember 1912 förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien aufgehoben und durch neue Straßenfluchtlinien ersetzt.

Als Folge der Straßenverbreiterung mußten die Grundstücke Leonorenstraße 14-26 (gerade), Siemensstraße 70 sowie Bruckerstraße 1, 5 und 7 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und die am 27. Dezember 1912 förmlich festgestellten Baufluchtlinien aufgehoben und durch neue Baugrenzen ersetzt werden. Für die bauliche Nutzung der Grundstücke wurde allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe II/3 festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Von der Abt. Gesundheitswesen des Bezirksamtes und vom Senator für Gesundheitswesen zunächst erhobene Bedenken wegen vermehrter Geräuscheinwirkungen auf das Krankenhaus östlich der Einmündung der Leonorenstraße in die Siemensstraße wurden nach Erörterung zurückgezogen.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 22. Oktober 1958 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 1. Dezember 1958 bis einschließlich 30. Dezember 1958 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Mittel für den Umbau der Leonorenstraße standen in den Rechnungsjahren 1957 und 1958 wie folgt zur Verfügung bzw. sind im Entwurf des Haushaltsplans von Berlin für das Rechnungsjahr 1959 wie folgt dargestellt:

